

Stadtverband der Kleingärtner Gelsenkirchen e.V.

Richtlinien zur Errichtung von Gerätehäusern

Stand: 10.04.2016

Unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen wird die Errichtung von Gerätehäusern (seit September 1995) in Gelsenkirchener Kleingartenanlagen geduldet. Mit Bekanntwerden dieser Richtlinien (Rundschreiben 04/2011 vom 31.07.2011) verlieren alle anderen Mitteilungen ihre Gültigkeit.

Folgende Auflagen sind bei der Errichtung der Gerätehäuser zu erfüllen und zu beachten:

1. **ALLGEMEINE HINWEISE:**

Die Errichtung eines Gerätehauses ist vom jeweiligen Kleingärtnerverein dem Stadtverband der Kleingärtner Gelsenkirchen e.V. schriftlich mit den kompletten Unterlagen -

- ausgefüllter Duldungsantrag, durch den Nutzer unterzeichneter Erhalt der gültigen Richtlinien, Lageskizze mit Vermessung, Baubeschreibung / Herstellerprospekt in 3-facher Ausfertigung - anzuzeigen.
- Die Bearbeitungsgebühr beträgt **15,00 €** und ist bei Abgabe der Unterlagen zu entrichten.
- **Der Verein verpflichtet sich durch Unterschrift, das Bauvorhaben nur entsprechend den Richtlinien auszuführen zu lassen.**
- Nach Prüfung durch den Stadtverband (ggf. Ortstermin) erfolgt die schriftliche Duldung durch denselben. **Nach** Errichtung des Gerätehauses ist die
- „**Meldung über die Fertigstellung**“ zeitnah dem Stadtverband einzureichen.
- Dieser ist verpflichtet, die Aufstellung entsprechend der Richtlinien nochmals vor Ort zu überprüfen. Erforderliche **Extrafahrten** werden mit **12,50 €** zuzüglich Fahrtkosten dem Verein in Rechnung gestellt.
- Eine Übernahme bzw. Übergabe des Gerätehauses kann bei einem Nutzerwechsel nicht zur Bedingung gemacht werden. Das Gerätehaus geht auch nicht werterhöhend in die Entschädigungssumme bei der Wertermittlung ein.
- **Die Errichtung eines Gewächshauses und eines Gerätehauses auf einer Parzelle ist nicht gestattet.**
- **Bei Lauben mit einer Dachneigung über 22° dürfen keine zusätzlichen Gerätehäuser errichtet werden.**

2. **BAUART / MATERIAL:** In Fertigbauweise dürfen nur handelsübliche Gerätehäuser aus:

- **Holz** (Profilbretter) oder
- behandeltem **Metall** (Blech oder Alu)

aufgestellt werden.

In Eigenbau dürfen ausschließlich:

- **Holz**-Gerätehäuser

errichtet werden. Für den Holz-Eigenbau gelten die Vorgaben des Stadtverbandes. Die Aufstellung von Geräteboxen-, -kisten und/oder -häuser aus:

- **PVC sind nicht gestattet.**

3. **ABMESSUNGEN, STANDORT usw.:**

Grundfläche: maximal 4,50 m²

Firshöhe: maximal 2,20 m

Dachform: Sattel- oder Pultdach

Dacheindeckung: Bitumen-Schindeln, asbestfreie Welleternitplatten oder besandete Dachpappe

Bodenplatte: Steinplatten, gekörnte Asche oder Holzboden

- eine Betonierung ist nicht gestattet -

Außenanstrich: es darf nur eine unauffällige dunkle Schutzfarbe aufgebracht werden

Abstände: mindestens 1,00 m innerhalb der Parzelle zu den Gartengrenzen
mindestens 1,00 m zur Laube / ein Anbau an die vorh. Laube ist nicht gestattet

Standort: mindestens 2,00 m hinterer Teil der Parzelle zu Fremdgeländeteilen und zu Hauptwegen Gerätehausingang möglichst vom Hauptweg abgewandt

Abpflanzung: sofort mit schnell wachsenden Arten
maximale Höhe bis zur Gerätehaustraufe
Park- und Waldgehölze (z.B. Koniferen) dürfen nicht verwendet werden.

4. Vor der Errichtung eines Gerätehauses sind alle ungenehmigten, auf Zeit und eventuell bis zu einem Nutzerwechsel (siehe auch gültige „bauliche Begehungsliste“) geduldeten An- und Nebenbauten komplett zu entfernen; hierzu zählen u.a. auch Kleintierställe usw.. Die Entfernung ist dem Stadtverband durch den Vereinsvorstand vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

5. Die Richtlinien sind Bestandteil der Gerätehausduldung und mit Abgabe der Duldungsunterlagen beim Stadtverband – versehen mit der Unterschrift der Gartennutzer / des Gartennutzers - einzureichen.

• Kleingärtnerverein: _____ Garten-Nr.: _____

• Die „Richtlinien zur Errichtung eines Gerätehauses“ haben wir / habe ich erhalten.

• Datum: _____

Unterschrift / Gartennutzer